VG 2 K 248/22

Verkündet am 30. Mai 2024
Wustrack, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 2. Kammer, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Mai 2024 durch

die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Xalter,
die Richterin am Verwaltungsgericht Schloss,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Bews,
den ehrenamtlichen Richter Ganter und
die ehrenamtliche Richterin Hansen

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Informationszugang im Zusammenhang mit der „Zeitenwende"-Rede des Bundeskanzlers vom 27. Februar 2022.

Am 28. Februar 2022 beantragte er beim Bundeskanzleramt, ihm sämtliche Dokumente zuzusenden, die in Verbindung mit der Entscheidung des Bundeskanzlers stehen, ein Sondervermögen für die Bundeswehr zu bilden und den Verteidigungsetat auf mehr als 2 % des BIP zu erhöhen.

Mit Bescheid vom 21. April 2022 lehnte das Bundeskanzleramt den Antrag ab. Das Bekanntwerden der Informationen könne nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr sowie die innere, äußere und öffentliche Sicherheit haben. Zudem sei der Informationszugang zum Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung zu versagen.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies das Bundeskanzleramt mit Widerspruchsbescheid vom 30. Juli 2022 zurück.

Der Kläger hat am 29. August 2022 Klage erhoben. Er trägt vor, es sei nicht plausibel, dass beim Bundeskanzleramt lediglich die benannten Unterlagen (drei Leitungsvorlagen und ein Redeentwurf) vorhanden seien. Die elektronische Suche mit Stichworten genüge nicht. Erforderlich sei eine händische Suche im Aktenbestand des Bundeskanzleramts. Es sei bekannt, dass der Bundeskanzler in den Tagen vor Abgabe der Regierungserklärung das Sicherheitskabinett einberufen und die Bundestagspräsidentin gebeten habe, eine Sondersitzung des Bundestags einzuberufen. Der Bundesfinanzminister habe vorgeschlagen, das Sondervermögen im Grundgesetz zu verankern. Zu diesen Vorgängen müssten beim Bundeskanzleramt Unterlagen vorhanden sein. Für die Leitungsvorlagen seien Ausschlussgründe nicht plausibel dargelegt. Es existiere eine öffentlich bekannte Beschaffungsliste, die die einzelnen Positionen aufführe, für die die Mittel aus dem Sondervermögen ausgegeben

werden sollten. Militärstrategische Informationen könnten öffentlich aufgefunden werden. Der Redeentwurf sei eine amtliche Information und keine vorläufige Gedankenerklärung. Er sei nicht dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zuzuordnen. Es handele sich um einen abgeschlossenen Vorgang. Die pauschale Annahme der Beklagten, Entscheidungen in Krisenzeiten seien in besonderem Maße vertraulich, rechtfertige die Zugangsversagung nicht. Gerade auch Entscheidungen in Krisenzeiten müssten im Nachgang ausgewertet und aufgearbeitet werden.

Der Kläger beantragt,

> die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundeskanzleramts vom 21. April 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids derselben Behörde vom 30. Juli 2022 zu verpflichten, ihm Zugang zum Redeentwurf für die Rede des Bundeskanzlers am 27. Februar 2022 sowie Zugang zu den Leitungsvorlagen vom 8. Februar 2022, vom 11. Februar 2022 und vom 15. Februar 2022 durch Übersendung von Kopien zu gewähren, sowie Zugang zu gewähren zu sämtlichen Dokumenten, welche im Zusammenhang mit der in der Zeitenwende-Rede des Bundeskanzlers am 27. Februar 2022 formulierten Entscheidung des Bundeskanzlers stehen, ein Sondervermögen für die Bundeswehr zu bilden und den Verteidigungsetat auf mehr als 2 % des BIP zu erhöhen, die in der Zeit vom 8. Dezember 2020 bis zur Antragstellung am 28. Februar 2022 beim Bundeskanzleramt entstanden sind.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, soweit der Kläger Unterlagen begehre, die vor Amtsantritt von Bundeskanzler Scholz am 8. Dezember 2021 beim Bundeskanzleramt entstanden seien, handele es sich um eine Klageänderung, der sie widerspreche. Der Antrag sei zu unbestimmt. Es sei nicht erkennbar, durch welche Merkmale die Zuordnung der begehrten Informationen zur Entscheidung des Bundeskanzlers erfolgen solle. Beim Bundeskanzleramt seien drei Leitungsvorlagen und ein Redeentwurf vorhanden. Weitere einschlägige Informationen gebe es dort nicht. Die in Betracht kommenden Fachreferate sowie der Leitungsbereich seien beteiligt worden und es sei in der Haupt- sowie der VS-Registratur eine Dokumentenrecherche durchgeführt worden. Das Rechercheergebnis sei nicht unplausibel, weil der Bundeskanzler kontinuierlich zahlreiche Gespräche zu unterschiedlichen Themen führe, die nicht protokolliert würden. Dies gelte auch und gerade für Gespräche auf höchster politischer Ebene in einer durch besonderen Zeitdruck geprägten Situation.

Die Leitungsvorlagen seien als Verschlusssachen mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Ihre Offenlegung könne die Verteidigungsfä-

higkeit der Bundesrepublik beeinträchtigen. Dritte könnten Schlüsse auf die gegenwärtige Ausstattung und etwaige Fähigkeitslücken der Bundeswehr ziehen. Es sei zu befürchten, dass die Abschreckungsfähigkeit der NATO sowie die effektive Teilhabe der Bundesrepublik hieran beeinträchtigt würden. Zudem seien negative Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen NATO-Staaten zu befürchten. Der Zugang zu den Vorlagen sei auch zum Schutz der internationalen Beziehungen, militärischer und sonstiger sicherheitsempfindlicher Belange der Bundeswehr sowie der inneren, äußeren und öffentlichen Sicherheit zu versagen.

Der Redeentwurf sei keine amtliche Information, sondern ein „Entwurf“ im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes, der nicht Bestandteil eines Vorgangs werden solle. Er habe vorläufigen Charakter. Die endgültige Entscheidung sei die tatsächlich gehaltene Rede. Jedenfalls stehe dem Zugang zum Entwurf der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung entgegen. Der Entscheidungsprozess des Bundeskanzlers bzw. der Bundesregierung über die Bildung eines Sondervermögens betreffe den innersten Bereich der Willensbildung der Regierung. Es handele sich um eine Entscheidung in einer Krisensituation, die in besonderem Maße vertraulich sei. Wenn der Entwurf zugänglich gemacht werde, wäre es möglich, diesen mit der tatsächlich gehaltenen Rede abzugleichen. Da es sich nicht um einen Entwurf der Fachebene handele, seien etwaige Abweichungen naturgemäß auf persönliche Entscheidungen des Bundeskanzlers zurückzuführen.

Das Gericht hat am 20. September 2023 einen Erörterungstermin durchgeführt. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger bedingt für den Fall der Klageabweisung die Vernehmung des Chefs des Bundeskanzleramts zu der Tatsache beantragt, dass dieser der Verfasser des Redeentwurfs ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I.), aber unbegründet (II.).

I. Soweit der Kläger Zugang zu Unterlagen begehrt, die ab dem 8. Dezember 2020 und vor dem Amtsantritt von Bundeskanzler Scholz am 8. Dezember 2021 beim Bundeskanzleramt entstanden sind, liegt entgegen der Auffassung der Beklagten

keine an § 91 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - zu messende Klageänderung vor. Der Streitgegenstand geht nicht über das Begehren bei Klageerhebung hinaus. Dieses erstreckte sich auf sämtliche Unterlagen, die „im Zusammenhang mit“ der in der Zeitenwende-Rede formulierten Entscheidung des Bundeskanzlers stehen, ein Sondervermögen für die Bundeswehr zu bilden und den Verteidigungsetat auf mehr als 2 % des BIP zu erhöhen. Ein solcher Zusammenhang kann auch bei Dokumenten bestehen, die vor dem Amtsantritt des Bundeskanzlers entstanden sind, wenn sie ihm nach seinem Amtsantritt zu besagter Entscheidung vorgelegt wurden.

II. Der Bescheid vom 21. April 2022 und der Widerspruchsbescheid vom 30. Juli 2022 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten; der Kläger hat keinen Anspruch auf Zugang zu den Leitungsvorlagen (1.) und dem Redeentwurf (2.), und es fehlt an greifbaren Anhaltspunkten dafür, dass beim Bundeskanzleramt weitere von seinem Antrag erfasste Unterlagen vorhanden sind (3.); § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

1. Rechtsgrundlage für das Begehren des Klägers ist § 1 Abs. 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes - IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind gegeben. Der Kläger ist als natürliche Person anspruchsberechtigt. Das Bundeskanzleramt ist eine informationspflichtige Behörde des Bundes. Die Leitungsvorlagen sind amtliche Informationen im Sinne von § 2 Nr. 1 IFG.

Dem Anspruch auf Zugang zu den Vorlagen steht der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 4 Var. 2 IFG entgegen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch die Verschlusssachenanweisung - VSA - geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Die Vorlagen sind als Verschlusssachen mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) eingestuft. Ihre formale Einstufung schließt den Anspruch auf Informationszugang aber nicht aus. Vielmehr kommt es darauf an, ob die materiellen Gründe für eine solche Einstufung vorliegen. Dies hat – bezogen auf den maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung – die um Informationszugang ersuchte Behörde darzulegen und unterliegt der vollen gerichtlichen Überprüfung (BVerwG, Urteil vom 28. Februar 2019 – 7 C 20/17 – BVerwGE 165, 1 Rn. 33).

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA werden Verschlusssachen mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NfD eingestuft, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Dabei muss nicht der sichere Nachweis eines Nachteils erbracht werden. Es genügt insofern die Möglichkeit einer Beeinträchtigung. Diese Möglichkeit darf aber nicht nur eine theoretische sein. Eher fernliegende Befürchtungen scheiden aus (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Mai 2017 – OVG 12 B 17/15 – juris Rn. 21).

Nach diesen Maßgaben liegen die materiellen Gründe für die Einstufung vor. Die Beklagte hat zur Überzeugung des Gerichts (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) dargelegt, dass die Offenlegung der Leitungsvorlagen nachteilige Auswirkungen auf die Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik und die Abschreckungsfähigkeit der NATO haben kann. Nach ihrem Vorbringen enthalten die Vorlagen Informationen über die gegenwärtige Ausstattung, über Ausstattungskonzepte und Bedarfe, über militärische Systeme und militärische Fähigkeiten der Bundeswehr. Dritte könnten aus diesen Informationen etwaige Fähigkeitslücken ableiten, was Konsequenzen für die Einschätzung der Verteidigungsbereitschaft und Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr hätte. Auf dieser Grundlage könnten sie in Konfliktsituationen Entscheidungen im Vorgehen gegen die Bundeswehr bzw. die Bundesrepublik treffen und sich hieraus Vorteile verschaffen. Dadurch sei zugleich zu befürchten, dass die Abschreckungsfähigkeit der NATO sowie die effektive Teilhabe der Bundesrepublik hieran beeinträchtigt würden. Hinzu komme ein möglicher Vertrauensverlust gegenüber anderen kleineren NATO-Partnern durch Rückschlüsse auf etwaige fehlende Fähigkeiten. Diese Befürchtungen sind nachvollziehbar und nicht fernliegend.

Die Vorlage vom 8. Februar 2022 betrifft die Mittelausstattung im Verteidigungsbereich. Sie enthält vertrauliche Informationen über die Inhalte der Haushaltsverhandlungen zu den Eckwerten des Verteidigungshaushalts 2023 und zum Finanzplan bis 2026, die Verhandlungspositionen des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) im unmittelbaren Zusammenhang mit daraus abgeleiteten Rüstungsinvestitionslinien und der NATO-Quote Deutschlands sowie Etatisierungsüberlegungen und politische Bewertungen ihrer Folgewirkungen. Die Vorlage vom 11. Februar 2022 enthält Informationen über den Investitionsbedarf im Rüstungsbereich, die Rückschlüsse auf die Bereitschaft der Bundesrepublik bei der Übernahme von Aufgaben im Rahmen der NATO-Mitgliedschaft zulassen. Die Vorlage knüpft an eine Übersicht des BMVg an, die 29 Beschaffungsvorhaben betrifft. Dazu wird eine kursorischer, nach Streitkräften geordnete Übersicht gegeben, und es werden die möglichen Auswirkungen von Ent-

wicklungen im Rahmen der Finanzplanung bewertet. Die Vorlage vom 15. Februar 2022 betrifft die Meldung der Bundesregierung zur Erfüllung der NATO-Ziele. Sie enthält Informationen über Abstimmungen und Absprachen auf Leitungsebene zwischen dem BMVg und dem Auswärtigen Amt sowie zwischen dem BMF und dem Bundeskanzleramt, mögliche Formulierungen des bei der NATO einzureichenden „Strategic Level Report“, bündnispolitische Erwägungen und konkrete Vorschläge zum weiteren Vorgehen. Die internen Überlegungen stehen nach dem Vortrag der Beklagten im Spannungsverhältnis zu der nach außen kommunizierten abgestimmten Position und lassen Rückschlüsse auf die Erfüllung der NATO-Verpflichtungen der Bundesrepublik zu.

Der Kläger dringt mit seinem Einwand nicht durch, die Fähigkeitslücken der Bundeswehr und damit verbundene Aussagen über die Verteidigungsfähigkeit seien aus öffentlich verfügbaren Informationen – etwa dem Blog „F_____“– bekannt. Denn nach dem unbestrittenen Vortrag der Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung gehen die Vorlagen über die öffentlich bekannten Informationen hinaus. Die Beklagtenvertreter haben ebenfalls dargelegt, dass eine teilweise Zugangsgewährung (§ 7 Abs. 2 Satz 1 IFG) nicht in Betracht kommt, weil nur einzelne Worte nicht geheimhaltungsbedürftig sind, sodass dem Kläger lediglich Zugang zu einer „leeren Hülle“ gewährt werden könnte.

Danach kann offenbleiben, ob auch die Voraussetzungen der Ausschlussgründe in §§ 3 Nr. 1 Buchst. a, 3 Nr. 1 Buchst. b, 3 Nr. 1 Buchst. c, 3 Nr. 2 IFG, 3 Nr. 3 Buchst. a IFG gegeben sind.

2. Dem Zugang zu dem Redeentwurf steht – ungeachtet der Frage, ob er eine amtliche Information gemäß § 2 Nr. 1 Satz 1 IFG oder ein „Entwurf“ im Sinne von § 2 Nr. 1 Satz 2 IFG ist, der nicht Bestandteil eines Vorgangs werden soll – der verfassungsunmittelbare Ausschlussgrund des Schutzes des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung entgegen.

Grundsätzlich verwirklicht der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 Buchst. b IFG – soweit seine tatbestandlichen Voraussetzungen reichen – einfachgesetzlich den verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung. Ergeben sich bei der Anwendung von § 3 Nr. 3 Buchst. b IFG indes Schutzlücken, ist auf die verfassungsunmittelbaren Grenzen des Informationsanspruchs zurückzugreifen (BVerwG, Urteile vom 3. November 2011 – 7 C 3/11 – BVerwGE 141, 122 Rn. 31, vom 30. März 2017 – 7 C 19/15 – NVwZ 2017, 1621 Rn. 11 und vom 13. De-

zember 2018 – 7 C 19/17 – BVerwGE 164, 112 Rn. 20). So liegt der Fall hier, da es nicht um den Schutz von Informationen über den Beratungsverlauf im Sinne des § 3 Nr. 3 Buchst. b IFG geht.

Der Redeentwurf betrifft den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung. Dieser erfasst einen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich (BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2017 – 2 BvE 1/15 – BVerfGE 146, 1 Rn. 92; BVerwG, Beschluss vom 24. Januar 2024 – 20 F 9/23 – juris Rn. 16). Zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung gehört der Prozess der Willensbildung der Regierung, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen (BVerfG, Urteil vom 26. Oktober 2022 – 2 BvR 3/15 u.a. – BVerfGE 163, 298 Rn. 118; BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2018 – 7 C 19/17 – BVerwGE 164, 112 Rn. 18). Dem Willensbildungsprozess der Regierung sind auch Entscheidungen eines Ministers oder des Bundeskanzlers zuzurechnen (vgl. BVerfG, Urteil vom 21. Oktober 2014 – 2 BvE 5/11 – BVerfGE 137, 185 Rn. 147). Der Redeentwurf für die Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 27. Februar 2022 gehört zum Willensbildungsprozess der Regierung.

Dieser Willensbildungsprozess ist jedoch abgeschlossen, da der Bundeskanzler seine Regierungserklärung vor dem Deutschen Bundestag abgegeben hat und mit diesem Ergebnis an die Öffentlichkeit getreten ist.

Allerdings kann auch bei abgeschlossenen Vorgängen der Informationszugang nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls zu versagen sein. Hier fällt als funktioneller Belang nicht mehr die Entscheidungsautonomie der Regierung ins Gewicht, sondern vor allem die Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung, die durch „einengende Vorwirkungen“ einer nachträglichen Publizität beeinträchtigt werden kann (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2018 – 7 C 19/17 – BVerwGE 164, 112 Rn. 18).

Eine solche einengende Vorwirkung hat die Beklagte nachvollziehbar und tatsachengestützt dargelegt. Regierungserklärungen sind ein Instrument der Staatsleitung des Bundeskanzlers und Ausdruck seiner Richtlinienkompetenz (Art. 65 Satz 1 GG). Sie sollen die „unverwechselbare Handschrift“ des Bundeskanzlers tragen, d.h. seinen persönlichen und politischen Stil sowie seinen Regierungsstil zum Ausdruck bringen (vgl. Korte, die Regierungserklärung als Führungsinstrument der Bundeskanzler, ZParl 2002, 452, 457). Eine Offenlegung des Redeentwurfs hätte zur Folge,

dass die Öffentlichkeit den Entwurf mit der tatsächlich abgegebenen Regierungserklärung abgleichen könnte. Etwaige Abweichungen zwischen Entwurf und Erklärung wären ebenso wie der Umstand, dass keine Abweichungen vorliegen, auf persönliche Entscheidungen des Bundeskanzlers zurückzuführen. Es wäre nachvollziehbar, ob und inwieweit der Bundeskanzler an dem Entwurf festgehalten oder sich von ihm gelöst hat. Dies hätte zur Folge, dass die Regierungserklärung an Akzeptanz verlöre, weil über die Unterschiede (bzw. fehlenden Unterschiede) zwischen dem Entwurf und der tatsächlich abgegebenen Regierungserklärung diskutiert würde. Das könnte die Autorität des Bundeskanzlers untergraben und seinen Denk- und Handlungsfreiraum bei zukünftigen Regierungserklärungen einschränken.

Der Kernbereichsschutz ist nicht durch Zeitablauf entfallen. Ist der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen, ist der Zugang zu Unterlagen über abgeschlossene Vorgänge für einen längeren Zeitraum zu versagen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 2022 – 10 C 2/21 – BVerwGE 175, 174 Rn. 30, Beschluss vom 24. Januar 2024 – 20 F 9/23 – juris Rn. 25), der hier noch nicht abgelaufen ist.

Die beim verfassungsunmittelbaren Kernbereichsschutz erforderliche Abwägung (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2018 – 7 C 19/17 – BVerwGE 164, 112 Rn. 20) fällt zulasten des Klägers aus. Das Interesse der Beklagten an der Geheimhaltung überwiegt das Informationsinteresse des Klägers. Dem verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung steht der einfachgesetzliche Informationsanspruch des Klägers gegenüber, der weder über Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG noch sonst – etwa über das Demokratieprinzip – verfassungsrechtlich geboten ist (BVerwG, Beschluss vom 24. Januar 2024 – 20 F 9/23 – juris Rn. 19). Das Bedürfnis des Bundeskanzlers nach einem nicht ausforschbaren Denk- und Handlungsfreiraum bei seinen Regierungserklärungen wiegt schwer. Das Interesse des Klägers, die Entscheidung im Nachgang auszuwerten und aufzuarbeiten, tritt dahinter zurück.

Bei dieser Sachlage war dem Beweisantrag des Klägers nicht nachzugehen. Denn die unter Beweis gestellte Tatsache, dass der Chef des Bundeskanzleramts Verfasser des Redeentwurfs war, ist nicht entscheidungserheblich.

3. Soweit der Kläger Zugang zu weiteren Dokumenten begehrt, fehlt es am ungeschriebenen Merkmal (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. März 2023 – 10 C 2/22 – BVerwGE 178, 176 Rn. 25) des „Vorhandenseins“ amtlicher Informationen. Es fehlen greif-

bare tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass beim Bundeskanzleramt weitere Unterlagen vorhanden sind, die vom Antrag des Klägers erfasst werden.

Die vom Bundeskanzleramt durchgeführte Recherche ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es hat im Verwaltungsverfahren die Fachreferate 231 (Wehrverwaltung; Rüstung) und 431 (Haushalts- und Finanzpolitik; Föderale Beziehungen) und im Gerichtsverfahren den Leitungsbereich, die Gruppe 21 (Außen- und Sicherheitspolitik) und die Abteilung 6 (Politische Planung, Grundsatzfragen; Gesellschaftlicher Dialog) einbezogen und nach dort vorhandenen Unterlagen gefragt. Darüber hinaus hat es für den Zeitraum seit dem Amtsantritt des Bundeskanzlers mit den Stichworten „Sondervermögen“, „Zeitenwende“, „Verteidigungsetat“, „Rede 27. Februar 2022“ und „2 % Ziel“ eine Recherche in der Haupt- sowie der VS-Registratur durchgeführt. Diese Stichworte sind sachgerecht, weil sie den Gegenstand des Informationsbegehrens inhaltlich umfassend abdecken. Es fehlt an Anhaltspunkten dafür, dass dem Bundeskanzler – im Wege der Leitungsvorlage oder auf andere den Akten zu entnehmende Weise – Unterlagen vorgelegt wurden, die vor seinem Amtsantritt entstanden sind. Angesichts des engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen der Regierungserklärung des Bundeskanzlers und dem Antrag des Klägers war eine darüber hinausgehende händische Durchsicht des Aktenbestands des Bundeskanzleramts nicht angezeigt.

Die Sitzungen des Sicherheitskabinetts am 23. Februar 2022 und am 24. Februar 2022 bieten keinen Anhaltspunkt für das Vorhandensein weiterer streitbefangener Unterlagen. Nach den überzeugenden Angaben der Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung wären in jedem Fall die zuständigen Fachreferate 231 und 431 beteiligt worden, sofern für die Beratungen im Sicherheitskabinett Unterlagen benötigt worden wären. Es ist auch plausibel, dass beim Bundeskanzleramt für den hier maßgeblichen Zeitraum keine Dokumente zu dem Vorschlag des Bundesfinanzministers vorliegen, das Sondervermögen im Grundgesetz zu verankern. Denn nach den Angaben der Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung gehen Schriftstücke des Bundesministeriums der Finanzen auch im Spiegelreferat 431 oder im Leitungsbereich ein; dort sei aber nichts vorhanden. Nachvollziehbar ist auch der Vortrag, dass Gespräche des Bundeskanzlers auf höchster politischer Ebene in einer durch besonderen Zeitdruck geprägten Situation nicht zwingend protokolliert werden. Die Bitte des Bundeskanzlers an die Präsidentin des Deutschen Bundestags, eine Sondersitzung einzuberufen, unterfällt nicht dem Antrag des Klägers, weil es sich nach den Angaben der Beklagtenvertreter um ein formales Standardschreiben des Leitungsbereichs handelte, das nicht „im Zusammenhang mit“ der Entscheidung des

Bundeskanzlers steht, ein Sondervermögen zu bilden und den Verteidigungsetat zu erhöhen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Die Berufung wird gemäß §§ 124a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen, weil die Frage grundsätzliche Bedeutung hat, ob und mit welchen Maßgaben der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung – außerhalb des Anwendungsbereichs von § 3 Nr. 3 Buchst. b IFG – als verfassungsunmittelbarer Ausschlussgrund dem Anspruch auf Informationszugang entgegengehalten werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Xalter Schloss Dr. Bews